Über

Eisenbahnfrevel durch Geisteskranke.

Inaugural-Dissertation

zur

Erlangung der Doktorwürde

der

Medizinischen Fakultät der Universität zu Rostock

vorgelegt

von

Hans von Sydow

aus Rostock.

ACAD. LIBRARY BIBL.

Rostock.

Rats- und Universitäts-Buchdruckerei von Adlers Erben, G. m. b. H.

1909.

Gedruckt mit Genehmigung der Medizinischen Fakultät
zu Rostock.

Referent: Herr Geh. Medizinalrat Prof. Dr. Schuchardt.

Meinen Eltern.

Digitized by the Internet Archive
in 2026

https://archive.org/details/IA41551526_0157

So lange als die Kulturwelt sich der ungeheuren Vorteile und Bequemlichkeiten des Eisenbahnverkehrs bedient, so lange kennt man auch den Eisenbahnfrevel. Und heute, wo die Völker verbindenden Schienenstränge fast den Erdball umspannen, ist naturgemäß die Häufigkeit dieses scheußlichen, oft so viele Menschenleben fordernden Verbrechens nicht unbeträchtlich gestiegen.

Die Urheber dieser Eisenbahnattentate handeln aus den verschiedenartigsten Motiven.

Zunächst handelt es sich in manchen Fällen nur um sogenannte Dummejungensstreiche. Zu ihnen gehört z. B. ein Vorkommnis, das sich vor gar nicht langer Zeit in einer kleinen mecklenburgischen Stadt ereignete. Gymnasiasten hatten nach einer Kneiperei über die Schienen einer Tertiärbahn Schwellen gelegt. Sie hatten sicherlich nicht beabsichtigt, den Zug zur Entgleisung zu bringen, denn sonst hätten sie das Hindernis wohl nicht dicht vor einer Haltestelle der Bahn in der Stadt auf die Schienen gelegt, wo der ohnehin schon recht langsam fahrende Zug seine Geschwindigkeit auf ein Minimum reduziert. Es war gewiß nur Unbesonnenheit und die Freude an den erstaunten Gesichtern des Zugpersonals, welche diese jungen Leute so unüberlegt handeln ließ.

„Wir freuten uns so, daß der Lokomotivführer absteigen mußte," äußerte einer von ihnen.

Weiterhin sind Rach- und Gewinnsucht oft die Veranlassung zum Eisenbahnfrevel.

So berichtet Wulffen in seiner Psychologie des Verbrechens von derartigen Motiven: Ein wohlhabender Mühlenbesitzer in der Lausitz brachte einen Zug zur Entgleisung, indem er Schwellen und Steine auf die Schienen wälzte. Er war mit einem von ihm gegen den Fiskus erhobenen Schadenersatzanspruch abgewiesen worden und wollte sich durch seine Tat rächen. Drei pflichtgetreue Beamte büßten bei diesem Verbrechen ihr Leben ein. Lange suchte man vergeblich nach dem Täter; der Schuldige wurde erst nach langen Bemühungen ermittelt und zu 14 Jahren Zuchthaus verurteilt.

Der Gastwirt Dardenne, einer der bei dem Eisenbahnunglück auf der Strecke Spaa-Landen verletzten Passagiere, der durch seine Aussagen Verdacht erweckt hatte, daß er zu dem Eisenbahnfrevel in Beziehungen gestanden habe, erschoß sich. Dardenne bestieg den Zug auf der 400 m vom Unfallsorte entfernten Station Overnas. Vor kurzem hatte er als Entschädigung für einen kleinen Eisenbahnunfall 400 Frcs. bekommen und hoffte bei der zu erwartenden Zugentgleisung eine Verletzung zu erleiden, die ihm Anspruch auf eine große Entschädigung geben würde.

Daß auch politischer Haß die Triebfeder dieses Verbrechens, dem außer der einen verfolgten Persönlichkeit dann oft noch so viele andere Menschen zum

Opfer fallen, ist, bezeugt das Eisenbahnunglück von Borki, dem Zar Alexander III. nur durch einen glücklichen Zufall entging. Bekannt sind ferner die Eisenbahnfrevel, welche im letzten Augenblick durch einen pflichtgetreuen Streckenwärter entdeckt werden. Dieser steckt dann erst die dazu ausgesetzte Prämie in die Tasche und entpuppt sich bei näherer Untersuchung plötzlich selbst als Täter.

Meistens jedoch handeln die Täter aus kindischer Freude am Zerstören, und wenn man sie nach dem Grunde ihrer Tat fragt, antworten sie: „Ich wollte mal eine Zugentgleisung sehen!"

Für viele Menschen scheint eben darin ein besonderer Reiz zu liegen, und ich bin sicher, daß der findige Amerikaner, der vor einigen Jahren Zugentgleisungen und Zusammenstöße vorführte, gute Geschäfte gemacht haben wird.

Eisenbahnfrevel wird nach § 315 des Str. G. Bs. bestraft.

§ 315 lautet:

> Wer vorsätzlich Eisenbahnanlagen, Beförderungsmittel oder sonstiges Zubehör dergestalt beschädigt oder auf der Fahrbahn durch falsche Zeichen oder Signale oder auf andere Weise solche Hindernisse bereitet, daß dadurch der Transport in Gefahr gesetzt wird, wird mit Zuchthaus bis zu 10 Jahren bestraft. Ist durch die Handlung eine schwere Körperverletzung verursacht worden, so tritt Zuchthausstrafe nicht unter 5 Jahren und, wenn der Tod eines Menschen

verursacht worden ist, Zuchthausstrafe nicht unter 10 Jahren oder lebenslängliche Zuchthausstrafe ein. Hoffen wir, daß jeden geistig gesunden Täter das Gesetz mit seiner ganzen Strenge und Schärfe treffen möge! — Ausgenommen aber müssen davon diejenigen werden, welche in einem Zustande krankhafter Geistesstörung handelten, einem Zustande, der volle Überlegung und die freie Willensbestimmung ausschloß. Für diese Armen in die Schranken zu treten, ist Pflicht des Arztes, vor Allem des Psychiaters! —

Es ist ja eine bekannte Tatsache, daß von Geisteskranken Verbrechen jeder Art, darunter auch Eisenbahnattentate, verübt werden. Bei vielen geistigen Erkrankungen spielen die Dämmerzustände eine nicht unwesentliche Rolle, und so liegt z. B. auch die Möglichkeit nahe, daß einEisenbahnfrevel in einem Dämmerzustande verübt wurde.

Was heißt nun eigentlich zunächst Dämmerzustand in forensisch-psychiatrischer Bedeutung?

Es ist eben die Ausschaltung des sogenannten Selbstbewußtseins, der Beziehungen der eigenen Persönlichkeit zum Inhalt des während eines Dämmerzustandes Gedachten und Ausgeführten.

Cramer zitiert in seiner „Gerichtlichen Psychiatrie“ eine von Westphal in einem Gutachten gegebene Definition für Dämmerzustände.

Es gibt Zustände von der Dauer von Minuten bis Stunden, in welchen das Bewußtsein derartig tief gestört sein kann, daß der Betreffende sich in einem Ideenkreis bewegt; der wie losgelöst erscheint von

seinem normalen, auf Grund dessen und der damit verknüpften Gefühle und Willensanregungen er Handlungen begeht, welche dem gewöhnlichen Inhalte seines Denkens vollkommen fremdartig sind und gar keine Beziehungen dazu haben, ohne daß dabei die Fähigkeit zu zusammenhängenden und bis zu einem gewissen Grade unter sich folgerichtigen Handlungen aufgehoben wäre.

Und Siemerling sagt darüber: Charakteristisch für die Dämmerzustände ist der Zustand des veränderten Bewußtseins, nicht, wie man früher annahm, der Bewußtlosigkeit. Es läßt sich daher auch nicht mehr als Kriterium dieser Zustände die vollständige Amnesie aufstellen. Allerdings werden wir häufig finden, daß eine totale Amnesie besteht, aber auch in den Fällen, in denen eine partielle Erinnerung vorhanden ist, kann eine transitorische Bewußtseinsstörung vorhanden gewesen sein. Das Bewußtsein ist nicht aufgehoben, es ist nur verändert. Der Grad der Veränderung kann allerdings ein sehr verschiedener sein.

Bei welchen geistigen Erkrankungen kommen nun Dämmerzustände vor? — Sie treten auf bei:

1. Epilepsie,
2. Hysterie,
3. bei einer Kombination von Epilepsie und Hysterie,
4. durch Alkohol-Einwirkungen, bei Imbecillen, Migräne, Neurasthenie und Neuralgie.

Die häufigsten und eigenartigsten Formen von Dämmerungszuständen finden sich ja bekanntlich bei

Epileptikern und zwar sowohl kurz vor wie auch nach dem Krampfanfall. Gar nicht selten treten dieselben auch selbständig auf, gewissermaßen als Äquivalent für ihn.

Ihre Dauer ist verschieden; sie erstreckt sich auf Minuten, Stunden, Wochen und Monate.

Ein besonderes Merkmal für im epileptischen Dämmerungszustande verübte Handlungen ist deren Gleichartigkeit. Beobachtet man doch häufig, daß selbst die schwersten Verbrechen bei demselben Kranken sich durchaus gleich bleiben. Mit einigen Worten möchte ich auch noch die Dämmerzustände der Epilepsia nocturna streifen. Ist doch diese Epilepsie gewissermaßen latent, und es wird nicht immer ganz leicht halten, den Laien zu überzeugen, daß hier tatsächlich eine Krankheit zugrunde liegt. Gerade bei diesem Leiden sind die in solchem Zustande begangenen Handlungen schwerster Natur. Brandstiftungen, Diebstahl, Mord und Notzucht sind garnicht selten.

Wenn es nun natürlich auch nicht soweit kommen soll, daß der Entlassungsschein irgend einer Anstalt für Epileptiker gleichsam ein Freibrief für allerlei Verbrechen sein soll, so möchte ich doch entschieden dazu raten, in jedem Falle, in welchem Epilepsie nachweisbar ist, genau zu beobachten. Sagt doch auch Cramer: Bei dem einen Epileptiker beobachten wir die Dämmerzustände häufiger, bei dem andern seltener; a priori ausschließen können wir sie bei keinem Epileptiker. Man sei darum äußerst vorsichtig, wenn

man einem Epileptiker die Zurechnungsfähigkeit im im Sinne des § 51 des Str. G. Bs. zusprechen will!

Ganz besonders aber soll der Arzt niemals vergessen, wie leicht erregbar die Epileptiker und wie intolerant dieselben gegen Alkohol sind.

Die zweite Gruppe der Dämmerzustände findet sich bei der Hysterie. Ich kann hier natürlich nicht ausführlich auf die Lehre der Hysterie eingehen; gibt es doch eine große Anzahl von theoretischen Anschauungen über das Wesen der Hysterie. Ich führe nur die kurze Definition, welche Möbius dafür gab, an:

> Die Hysterie ist eine Erkrankung der Vorstellungen.

Die hysterischen Symptome lassen sich bekanntlich sowohl beim weiblichen als auch beim männlichen Geschlecht nachweisen, wenn auch natürlich häufiger beim weiblichen. Hat doch die Hysterie ihren Namen von der Hystera, der Gebärmutter, weil man in alten Zeiten zu der Ansicht neigte, daß diese Erkrankung mit den weiblichen Genitalleiden in Verbindung stände. Ich sprach oben von hysterischen Symptomen. Mit wenigen Worten möchte ich dieselben hier kurz schildern. Es sind:

Der sogenannte Globus, das ist ein im Halse aufsteigendes, zusammenziehendes Gefühl.

Der Clavus, ein stechender Kopfschmerz in der Gegend der großen Fontanelle.

Die Ovarie, eine Schmerzhaftigkeit des Bauchfells in der Gegend der Ovarien, und zwar kann man diese an den entsprechenden Stellen auch beim männlichen

Geschlechte beobachten. Ferner die bald verschwindenden, bald wiedererscheinenden halbseitigen oder monoplegischen, anästhetischen und analgetischen Paresen und Lähmungen.

Außerdem Reflexsteigerungen und häufig eine erhöhte vasomotorische Erregbarkeit der Haut, die sogar zur Quaddelbildung führen kann. Starke Erregbarkeit und häufiger Stimmungsumschwung finden sich recht oft bei Hysterischen. Ebenso Krämpfe, die sogar bei Individuen beobachtet worden sind, die nebenbei auch noch an Epilepsie leiden. Darum muß man wohl zwischen epileptischen und hysterischen Krämpfen differential-diagnostisch zu unterscheiden wissen. Im allgemeinen gilt es als feststehende Regel, daß bei hysterischen Krämpfen sehr selten Pupillenstarre auftritt und kein Einnässen erfolgt. Ferner, daß sich die Kranken beim Hinfallen selten verletzen, und keine absolute Hautanästhesie auftritt. Weiter kann man durch Äußerungen gewissermaßen suggestiv die krampfhaften Bewegungen auf vorher nicht davon befallene Körperteile übertragen. Ebenso wie bei Epilepsie löst auch hier ein Alkoholexzeß in vielen Fällen solch einen Anfall aus.

Dämmerzustände finden sich bei der Hysterie, wenn auch selten, während der psychischen Podrome, welche einen Anfall einleiten können (Förstner). Auch treten sie im Gefolge eines Anfalls auf; Jolly faßt sie dann als protrahierte Attitudes passionelles auf. Endlich kennt man auch hier einen dem eigentlichen Anfall äquivalenten Dämmerzustand.

Von den anderen Eingangs erwähnten Dämmerzuständen kommen im wesentlichen für uns nur die der Alkoholisten und Imbezillen in Betracht. Sind doch die bei Migräne auftretenden Zustände verhältnismäßig selten. Zacher und Löwenfeld beobachteten sie allerdings bei der Migraine ophtalmique Charcots, auch sollen sie nach Plazek bei der einfachen Migräne vorkommen. Doch dürfte man in der Annahme nicht fehlgehen, daß es sich stets um leichte transitorische Bewußtseinsstörungen handelte, die wohl zu leichtverwirrten Handlungen, aber nicht zu solch schwerem kriminellen Frevel, wie das Eisenbahnattentat es ist, führten.

Wenden wir uns zunächst den Rauschzuständen zu. Die Ursache der alkoholischen Seelenstörungen besteht ja bekanntlich in einer Vergiftung des Körpers mit Alkohol. Im pathologischen Rausch gerät ein Individuum, das meist allerdings etwas psychopathisch veranlagt sein wird, gelegentlich eines Alkoholexzesses unter der Einwirkung verschiedener begünstigender Momente in hochgradige Erregung, die vielfach mit Angstzuständen verbunden ist und zu schweren Gewalttaten führt, welche in vollster Bewußtseinstrübung begangen werden.

Beim einfachen Rausch tritt bei einem besonderen Vorkommnis eine gewisse Ernüchterung auf. Auch ist in den nächsten Tagen eine wenn auch oft nur schwache Erinnerung vorhanden. Anders beim pathologischen Rausch. Hier begeht der Berauschte unter ganz besonders erhöhter Kraftanwendung eine Gewalt-

tat, bricht dann zusammen und fällt in einen lang anhaltenden tiefen Schlaf, aus den ihn nichts zu erwecken vermag. Nach dem Erwachen besteht meist völlige Amnesie. Der Zustand spielt sich meist in kurzer Zeit ab, meist in Minuten oder Viertelstunden; selten dauert er länger als eine Stunde. Auch für diese Rauschzustände gibt es eine Anzahl begünstigender und auslösender Momente, z. B. Zorn, Streit, Sorgen, Kummer, Überarbeitung, erschöpfende Zustände, sexuelle Exzesse, Zeit der Menses, der Gravidität und des Klimakteriums.

Gehen wir nun in unseren Betrachtungen zu den Beziehungen des Schwachsinns zur forensischen Psychiatrie über. Der Schwachsinn kann angeboren oder erworben sein.

Der angeborene Schwachsinn beruht auf einer Entwicklungshemmung des Gehirns. Daraus, daß diese sehr verschiedene Grade erreichen und zu verschiedenen Zeiten der Gehirnentwicklung auftreten kann, ergeben sich die verschiedenen Grade des Schwachsinns. Zum angeborenen Schwachsinn gehören ferner auch noch die durch irgendeine Hemmung im ersten Lebensjahr oder in der Pubertät auftretenden Formen.

Was die Ätiologie des Schwachsinns anbetrifft, so können diese Hemmungen bereits angeboren sein, sie können aber auch auf Kinderkrankheiten oder ein erlittenes Trauma zurückzuführen sein. Eine ganz wesentliche Rolle spielt naturgemäß die Heredität beim Schwachsinn. Namentlich Potatorium beim Vater oder Mutter ist in einer großen Anzahl der Fälle nachweis-

bar; jedoch gibt man auch hin und wieder den lokalen Verhältnissen Schuld, so z. B. in den Kretin- und Kropfgegenden.

Man macht einen Unterschied nach dem Grade des Schwachsinns. Die tiefsten Grade des Schwachsinns, auf denen der Mensch nur auf einer beinahe tierischen Entwicklungsstufe steht, nennt man den Idiotismus. Die Imbezillität umfaßt alle geringeren Schwachsinnsformen. Cramer sagt: Die Imbezillen umfassen alle Grade einer reduzierten Intelligenz bis zum geistig voll entwickelten Individuum.

So können, ebenso wie bei einzelnen geistig normalen Menschen bei in allgemeinen guten Fähigkeiten bestimmte Anlagen, z. B. zur praktischen Tätigkeit, nicht bildungsfähig sein können, einzelne dieser Anlagen bei sonst recht schwachsinnigen Persönlichkeiten enorm entwickelt sein. So hat man Gelegenheit gehabt, schwachsinnige Individuen als hervorragende Rechenkünstler zu beobachten. Mir selbst ist ein durchaus schwachsinniges Individuum bekannt, das ohne auch nur die geringsten Notenkenntnisse ein ausgezeichneter Klavierspieler, ja sogar Komponist von sehr gefühlvollen und auch von der musikalischen Welt anerkannten Kompositionen ist. Er setzt sich an das Klavier, spielt und ein Notenkundiger schreibt seine Melodien nieder. Es würde gewiß jeden merkwürdig anmuten, diesen kleinen Schwachsinnigen, der es liebt, nachts seine Bettnachbarn zu kneifen und mit Wasser zu bespritzen, als Komponisten eines zart empfundenen Frühlingsliedes zu sehen. Bevor ich nun

auf die Beurteilung des Schwachsinns in forensischer Beziehung eingehe, möchte ich den erworbenen Schwachsinn mit einigen Worten streifen.

Jede Seelenstörung kann zu sekundärem Schwachsinn führen, der dann meist den Charakter der vorausgegangenen Seelenstörung trägt und in allen Graden beobachtet wird. Aber auch selbständig tritt dieser Schwachsinn auf und zwar sowohl allmählich als auch plötzlich. Schwerer Nervenchok, ein erlittenes Trauma und eine überstandene Infektionskrankheit sind hier als ätiologische Momente zu finden.

Idioten und Imbezillen geraten häufig mit dem Strafgesetzbuch in Konflikt, und es bietet sich daher dem psychiatrischen Sachverständigen hier ein weites und dankbares Feld zur Betätigung. Idioten höchsten Grades sind von der Begehung von Delikten wohl meist eo ipso ausgeschlossen, da sie durch körperliche Mißbildung daran gehemmt resp. von Jugend an in Anstalten untergebracht sind. Anders liegen die Verhältnisse schon bei etwas höher stehenden Individuen.

Diese sind sehr reizbar und bei Zornanfällen im höchsten Grade gewalttätig und rachsüchtig. Schwere Verbrechen wie Brandstiftung, brutale Notzucht und widerliche Lustmorde sind nichts Ungewöhnliches. Ebenso reizbar wie die Idioten sind die Imbezillen; auch die Intoleranz gegen Alkohol ist ihnen gemeinsam. Neben der gesteigerten Erregbarkeit der Gefühle findet sich nach der anderen Seite hin bei ihnen auch eine allgemein herabgesetzte Gefühlserregbarkeit, die sich in Stumpfheit, Rohheit und Gleichgültigkeit äußert.

Ethische Defekte, das sogenannte moralische Irresein, der moralische Schwachsinn, die moral insanity, machen den Imbezillen außerdem häufig zu antisozialen Elementen und bringen ihn zum Zusammenstoß mit Familie, Sitte und Gesetz. Allerdings wird von manchen Psychiatern die Berechtigung dieser Diagnose bestritten und diese Fälle anderen Erkrankungen eingereiht.

Nicht unbeachtet zu lassen ist ferner, daß Schwachsinnige sich meist sehr leicht von dritten Personen bestimmen lassen und fremden Beeinflussungen sehr zugänglich sind.

Wann wird nun bei der Beurteilung der Tat eines Schwachsinnigen der § 51 des Str. G. Bs. in Anwendung kommen? Man wird am besten tun, sich hier Cramers Ansicht anzuschließen, der sagt:

> Als oberste Richtschnur zur Beurteilung der intellektuellen Leistung eines Individuums wird der psychiatrische Sachverständige immer festhalten müssen, daß von einem Schwachsinn, der einer krankhaften Störung der Geistestätigkeit im Sinne des § 51 des Str. G. Bs. gleichkommt, nur dann die Rede sein kann, wenn die intellektuellen Leistungen erheblich unter dem Mittel der Intelligenz normaler Individuen von demselben Bildungsgrade und Stande stehen.

In der Großherzoglichen Irrenanstalt Gehlsheim gelangten im Laufe der letzten Jahre drei geisteskranke Verbrecher, die einen Eisenbahnzug gefährdet hatten,

zur Beobachtung. Durch die Güte des Herrn Geh. Rats Schuchardt bin ich in der Lage, im Nachstehenden das Wichtigste aus der Vorgeschichte, den Gutachten und den Krankengeschichten dieser drei Frevler zu bringen.

Fall I.

Am 8. Januar 1900 wurde der Arbeiter Carl Ferdinand August Schulz aus Perleberg, geboren am 17. März 1871, evangelisch, aus dem Landgerichtsgefängnis zu Güstrow zur Beobachtung auf seinen Geisteszustand in die hiesige Anstalt überführt. Er hatte sich bei seinen Vernehmungen sonderbar benommen und war durch sein seltsames Wesen aufgefallen.

Schulz war ein bereits wiederholt vorbestraftes Individuum. Aus seinen Akten ging hervor, daß er:

1. durch Urteil der Strafkammer des kgl. Landgerichts zu Neu-Ruppin vom 28. September 1883 wegen fahrlässiger Brandstiftung mit 1 Woche Gefängnis,

2. durch Urteil des kgl. Amtsgerichts zu Pritzwalk am 16. Februar 1887 wegen Bettelns mit 1 Tag Haft,

3. durch Urteil des kgl. Schöffengerichts zu Kyritz vom 17. Februar 1887 wegen Bettelns mit 1 Woche Haft,

4. durch Urteil des kgl. Schöffengerichts zu Pritzwalk vom 4. März 1887 wegen Bettelns mit 10 Tagen Haft und Überweisung an die Landespolizeibehörde,

5. durch Urteil des Großhzgl. Landgerichts zu Güstrow vom 3. Dezember 1887 wegen Verbrechens gegen § 315 mit 3 Jahren Gefängnis,

6. durch Urteil des kgl. Schwurgerichts zu Neu-Ruppin vom 15. Oktober 1891 wegen Verbrechens gegen § 315 des Str. G. Bs. mit 8 Jahren Zuchthaus, Verlust der bürgerlichen Ehrenrechte auf 8 Jahre und Zulässigkeit der Polizeiaufsicht (verbüßt am 15. Oktober 1899) bestraft worden ist.

Jetzt war Schulz wiederum wegen Verbrechens gegen § 315 des Str. G. Bs. verhaftet worden; über den Tatbestand entnehme ich der damals gegen ihn vorliegenden Anklageschrift das folgende:

Am 7. November 1899 fuhr der gemischte Zug 320 von Güstrow nach Meyenburg. Das letzte Ende vor der Station Ganzlin fuhr er wegen Verspätung und, da hier die Bahn ein Gefäll von 1 : 100 hat, mit der höchst zulässigen Geschwindigkeit von 30 km in der Stunde. Plötzlich gab die Maschine auf dem letzten nördlich der Station Ganzlin gelegenen Übergang eines Feldweges einen Ruck, der sich dem ganzen Zuge mitteilte. Der Zug fuhr trotzdem ohne weitere Störung in den Bahnhof ein. Bei der sofort angestellten Untersuchung fand man ein Schwellstück im Gewicht von 20 kg zwischen den Schienen in die Geleisbettung eingewühlt; zum Teil war es zersplittert.

Der Täter stellte sich in Gestalt des Schulz am Abend dieses Tages freiwillig im Amtsgerichtsgefängnis zu Plau. Er war geständig, die Schwelle etwa in der Mitte des Bahnüberganges quer über die Schienen gelegt zu haben, um eine Entgleisung des Zuges herbeizuführen.

Nach den angestellten Erhebungen hatte Schulz sich am Abend der Tat gegen 6 Uhr bei dem Dorfschulzen in Ganzlin als mittel- und obdachlos gemeldet. Nachdem ihm dieser gesagt hatte, er solle auf seine Verantwortung in den Krug gehen, hatte er sich laut schimpfend entfernt und dabei geäußert, er wolle ihm schon einen Schabernack spielen, an den er Zeit seines Lebens denken solle.

Bei seiner Verhaftung gab Schulz an: Er sei am 15. Oktober 1899 aus dem Zuchthause zu Sonnenburg entlassen und habe dann in Mecklenburg Arbeit gesucht. Am Mittag des 7. November sei er ohne Geld und Papiere, welche er verloren habe, nach Ganzlin gekommen. Angetrunken sei er nicht gewesen, wohl aber sehr verhungert. Der Schulze habe ihn barsch abgewiesen. Erbittert durch die ihm zuteil gewordene Behandlung und nicht wissend, wo er die Nacht bleiben solle, sei er auf den Gedanken gekommen, einen Eisenbahnzug zur Entgleisung zu bringen;

er habe beabsichtigt, die voraussichtlich entstehende Verwirrung zur Beraubung des Postwagens zu benutzen, um sich so Geld zu verschaffen. Er habe nun eine an einer Hecke liegende Eisenbahnschwelle aufgehoben und sie quer über die Schienen gelegt. Dann sei er in die in der Nähe stehenden Tannen gegangen und habe dort gewartet, bis ein Zug kam. Als er gesehen hätte, daß dieser nicht entgleiste, habe er sich nach Plau begeben. Soweit die Vorgeschichte.

Bei seiner Aufnahme hier am 8. Januar 1900 ergab sich folgender Status:

Großer, schlank gebauter Mann in schlechtem Ernährungszustande und von mäßig entwickelter Muskulatur. Keine Skelettanomalien. Unter dem linken Rippenbogen eine breite 5 cm lange Schnittnarbe, herrührend von Messerstich. Am rechten Oberarm mehrere große strahlige, zum Teil eingezogene Hautnarben. Rechtes Ellbogengelenk etwas deform. (Splitterbruch infolge Falls auf dem Eise.) Einzelne tastbare Leistendrüsen. Schädel nicht auffallend unsymmetrisch. Horizontalumfang $55\frac{1}{2}$ cm, Längsumfang 33 cm, Ohrscheitellinie 34 cm, Ohrstirnlinie 30 cm. Haare blond, dicht. Rechtes Ohrläppchen angewachsen, linkes wenig entwickelt. Pupillen gleich, Iriden grau, Zähne sehr schlecht, Zäpfchen geschwollen, Zunge gerade herausgestreckt. Harter Gaumen wenig gewölbt.

Herz und Lungen ohne Besonderheiten.

Puls regelmäßig, von geringer Füllung. 72 i. d. M. Leib weich, nicht druckempfindlich. Phimosis. Reflexe: Pupillen reagieren prompt und ausgiebig auf Lichteinfall. Patellarreflex beiderseits lebhaft gesteigert (mehrere klonische Zuckungen), Achillessehnenreflex und Trizepsreflex von mittlerer Stärke. Plantarreflex schwach, Kremasterreflex deutlich. Mechanische Muskelerregbarkeit lebhaft. Sensibilitätsprüfung ungenau, weil Pat. schlecht angibt; vielleicht leichte Analgesis an den Beinen. Lokalisationsvermögen leidlich. Kein Rhomberg. Tremor der Zunge und der Hände. Keine Sprachstörungen. Urin o. B. Schulz lag anfangs fast regungslos im Bett, ohne für die Vorgänge in

seiner Umgebung Interesse zu zeigen. Zeigte einen mürrischen Gesichtsausdruck und antwortete im mürrischen Ton.

Über sein Vorleben machte er hier folgende Angaben: Eltern an Auszehrung gestorben. Von den Geschwistern wisse er nichts. Er selbst habe auch als Kind nie Krämpfe gehabt, aber habe erst mit 8 Jahren sprechen gelernt und sei dann erst zur Schule gekommen. Mit 14 Jahren sei er konfirmiert. Arbeitete dann bei seinem Vormund (Schlachter) im Geschäft. War dann auf Wanderschaft; bekam dabei schwere Lungenentzündung, an welche sich Nierenentzündung anschloß. Während seiner 8jährigen Zuchthausstrafe sei er 2 Jahre wegen Nierenentzündung bettlägerig gewesen. Wußte angeblich von seinem letzten Eisenbahnfrevel nichts; er sei nie in der Gegend gewesen. Er behauptete, die Anklage sei lediglich auf Anzettelung des Staatsanwalts, der durch seinen Vormund bestochen sei, erfolgt. Mit seinem Vormund habe er stets in Feindschaft gelebt. Weshalb er die Anschläge auf die Eisenbahnzüge ausübte, wußte er nicht; er meinte, es sei schade, daß kein Unglück dabei passiert sei; denn dann wäre es doch mit ihm aus gewesen; er wollte nicht mehr leben, da er ja doch ständig krank sei. — Ich lasse nun einen kurzen Auszug aus dem Krankenjournal folgen.

Jan. 10. Hat wenig geschlafen, da der Staatsanwalt dagewesen sei. Derselbe habe ihn zu einem Geständnis zwingen wollen und sei auch früher schon deshalb oft zu ihm gekommen. Wie der Staatsanwalt durch die verschlossenen Türen komme, wisse er nicht; es müsse aber doch möglich sein. Sonst Verhalten unverändert; ißt gut, nachts ruhig.

Jan. 11. Staatsanwalt nachts wieder dagewesen. Sei als Junge abends nackt durch die Straßen gelaufen; habe nachher nichts davon gewußt.

Jan. 12. Heute nacht sei der Staatsanwalt wieder dagewesen.

Jan. 14. Liegt stets nach der Wand gewendet; schüttelt bisweilen mit dem Kopf.

Jan. 16. Stimmung mürrisch.

Jan. 19. Wird noch unzugänglicher.

Jan. 28. Dauernd verschlossen; stellt die Erscheinungen jetzt in Abrede.

Febr. 4. Weiß über die Zeit seines Hierseins gut Bescheid; wenn man auf seine Straftat zu sprechen kommt, schweigt er.

Febr. 14. Jetzt freundlicher. Im Gegensatz zu seinen früheren Angaben sagt er, daß sein Vormund stets sein Freund gewesen sei.

Febr. 26. Wenn er herauskomme, werde er es genau so machen; er sei nun einmal krank geworden durch Schuld seines Vormundes.

März 2. Zurück ins Landgerichtsgefängnis Güstrow mit der Diagnose:

Nicht geisteskrank, jedoch geistig nicht völlig normal.

Zu dieser Ansicht gelangte der Gutachter auf Grund folgender Erwägungen:

Schulz behauptet jetzt, von dem Verbrechen, das ihn ins Gefängnis brachte, nichts mehr zu wissen, obwohl er sich selbst als Täter stellte und dabei ein volles Geständnis ablegte; auch hielt er dasselbe in zwei weiteren Vernehmungen völlig aufrecht. Hier müßte also ein totaler Erinnerungsverlust vorgelegen haben, eine Möglichkeit jedoch, welche angesichts des Fehlens jedes ätiologischen Momentes kurz von der Hand zu weisen ist. Dasselbe ist der Fall bei den angeblichen Sinnestäuschungen, wenn auch zugegeben werden muß, daß dieselben sich bei Haftpsychosen häufig einstellen. Hier aber spricht dagegen, daß bei Schulz so absolut keine Einwirkung auf das äußere Verhalten erkennbar wurde; er berichtete von ihnen ohne jeden Affekt und erwähnte sie nach einiger Zeit nicht mehr, als sie nicht die erhoffte Beachtung fanden.

Bemerkenswert war ferner die Äußerung, die Anklage sei lediglich durch den Staatsanwalt erfolgt, der im Komplott mit seinem Vormund handle. Spräche er hier seine wirkliche Überzeugung aus, so müßte eine wohlcharakterisierte Verfolgungsidee vorgelegen haben. Aber auch diese Idee äußerte er nur einmal und erwähnte sie dann nie wieder. Eine wirkliche Wahnidee aber, welche vermöge ihrer großen Intensität einen mächtigen Einfluß auf den ganzen Bewußtseinsinhalt ausübt, würde sich doch später noch geltend gemacht haben, selbst bei einem so verschlossenen Menschen, wie Schulz es war. Außerdem war das Verhalten des Schulz ein ganz verschiedenes, je nachdem er sich den Ärzten gegenüber befand oder Leuten, bei denen er keine besondere Vorsicht nötig zu haben glaubte. Demnach simulierte Schulz ohne Frage; jedoch konnte man ihn wohl mit Recht als geistig nicht normalen Menschen bezeichnen. Schon die Art seines Simulierens sprach dafür. Mußte er sich doch sagen, daß man bei seinem früher abgelegten Geständnis seinen jetzigen Angaben, von nichts mehr zu wissen, unmöglich Glauben schenken konnte. Dies Vorgehen war so plump, daß man einen Grad von Urteilsschwäche voraussetzen konnte, den man bei einem Vollsinnigen nicht findet. Außerdem ist es doch mindestens in die Augen fallend, daß Jemand, der wegen Eisenbahnfrevels eine Strafe von 8 Jahren Zuchthaus verbüßt hat, schon 3 Wochen nach seiner Entlassung aus dem Zuchthause das gleiche Verbrechen verübt. Zu beachten waren auch noch die Vergehen des Schulz im

jugendlichem Alter und sein Hang zur Vagabondage. Dies Alles sprach dafür, daß Schulz geistig nicht intakt war, wenn auch seine Zurechnungsfähigkeit nicht im Sinne des § 51 des Str. G. Bs. in Frage gestellt war. So erachtete denn auch der ärztliche Herr Sachverständige in der Schwurgerichtsverhandlung, daß Schulz keine normale Widerstandskraft gegen in ihm aufsteigende verbrecherische Triebe habe.

Schulz wurde zu 7 Jahren Zuchthaus verurteilt und zur Verbüßung dieser Strafe in die Landesstrafanstalt Dreibergen eingeliefert. Anfangs benahm er sich dort unauffällig und hausordnungsgemäß. Dann fing er an, wiederholentlich zu äußern, wenn er wieder 'rauskomme, werde er es ebenso machen, nur wolle er es diesmal lieber mit einem Schnellzug versuchen. Später wurde er dann erregter und in seinen Reden unklar. Er äußerte oft, „er müsse zu seiner Luise" oder „seine Luise rufe ihn", wobei es bald den Eindruck machte, er habe eine Frauensperson im Kopfe, bald aber auch schien es, er meine eine Lokomotive. Zuletzt wurde er so laut und unbotmäßig, daß er in die Tobzelle verbracht werden mußte. Der Gefängnisarzt führte sein Verhalten darauf zurück, daß der seit Jahren nicht mehr ganz normale Geisteszustand des Schulz sich weiter krankhaft verändert hätte und bezeichnete ihn als z. Zeit geisteskrank und strafvollzugsunfähig.

Schulz kam infolgedessen am 26. Februar 1902 zum zweiten Mal in unsere Anstalt. Der körperliche Befund war im großen und ganzen derselbe wie bei seinem ersten Aufenthalte hier. Während er das erste Mal sehr ruhig war, zeigte er dieses Mal große innerliche Unruhe; saß in hockender Stellung im Bett und drängte stark fort. Wiederholt dauernd, er müsse hinaus, um einen Zug zur Entgleisung zu bringen, wenn irgend möglich einen Schnellzug. Im Notfalle auch jeden andern, so viele da seien. Er wisse sehr wohl, daß er sich dadurch eines schweren Verbrechens

schuldig mache, aber er könne nicht anders; er stehe unter einem unwiderstehlichen Zwange. Dieser innere Trieb sei seit ½ Jahr schlimmer geworden. Am 22. September wurde Schulz an die Brandenburgische Landesirrenanstalt Landsberg abgegeben mit der Diagnose „Paranoia". Durch die Liebenswürdigkeit des Herrn Direktors Dr. Gock war mir eine Einsicht in das dortige Krankenjournal möglich.

Danach ist die Wahnidee dort in Schulz immer stärker geworden, er gehört zeitweise zu den unruhigen Kranken und hat sehr oft starke Erregungszustände, in denen er dauernd bettflüchtig ist und im Wachsaal gehalten werden muß.

Im Gegensatz zu dem Bilde, das Schulz bei seinem ersten Aufenthalte in Gehlsheim bot, war das Krankheitsbild bei seiner Wiederaufnahme ein weit fortgeschrittenes. Im Verlaufe und unter dem Einfluß der letzten Haft hatte sich eine deutliche Geistesgestörtheit entwickelt. Die eigentliche Krankheitsgrundlage, der Wahn, Eisenbahnzüge zur Entgleisung zu bringen, entwickelte sich immer mehr; der Trieb dazu wurde immer mächtiger. Daher ist Schulz jetzt als ein an Geistesstörung in Form der Paranoia leidendes Individuum anzusehen, das nicht strafvollstreckungsfähig ist, sondern als ein im höchsten Grade gemeingefährlicher Geisteskranker der dauernden Unterbringung und Überwachung in einer Irrenanstalt bedarf.

Fall II.

Am 18. November 1903 fand ein Bahnwärter auf der Strecke Waren-Neustrelitz über den Schienen liegend einen ca. 80 Pfd. schweren Pfahl, der eine gußeiserne Warnungstafel trug. Dieser Pfahl hatte an einem in der Nähe befindlichen Bahnübergange gestanden und war dort aus der

Erde gerissen. Die an dem Pfahl befindliche Tafel hätte sich beim Zusammenstoß mit den Räumern der Lokomotive wahrscheinlich in die Gleisbettung gebohrt, und es hätte somit ein schweres Unglück entstehen können. Als Täter meldete sich an demselben Abend als obdach- und mittellos in Neustrelitz der am 17. Februar 1873 zu Apolda geborene Strumpfwirker August Lipper. Auch Lipper war wie der Täter in Fall I bereits vielfach vorbestraft. Er war

1. durch Urteil des Schöffengerichts zu Kyritz vom 12. Mai 1893 wegen Verbrechens gegen § 242 Str. G. Bs. mit 2 Wochen Gefängnis,

2. durch Urteil des Schöffengerichts zu Neustrelitz vom 14. Februar 1900 wegen Verbrechens gegen § 242 Str. G. Bs. mit 4 Wochen Gefängnis,

3. ferner nach den Straflisten in den Jahren 1890 bis 1900 17 Mal wegen Bettelns und 2 Mal wegen Nichtbeschaffens eines Unterkommens mit Haft und Korrektionshaft vorbestraft.

Lipper berief sich sofort bei seiner Selbstanzeige darauf, daß er an Epilepsie leide und deswegen 1895—1898 in der Epileptiker-Anstalt Wuhlgarten gewesen sei. Auch in den folgenden Jahren sei er teils längere, teils kürzere Zeit dort gewesen. Dann sei er Hofgänger auf mecklenburgischen Gütern geworden, jedoch überall wegen Epilepsie entlassen. Über die Tat selbst gab er an, daß er am Tage vorher zwei Anfälle gehabt habe. Gegen Abend sei er in einem Dorfe in der Nähe der Attentatsstelle angekommen; der Krugwirt habe ihn jedoch abgewiesen. Aus Wut darüber, daß er kein Unterkommen finden konnte, habe er den Plan zu seinem Verbrechen gefaßt. Die evtl. Folgen will er sich nicht klar gemacht haben. Später widerrief er seine Aussagen, bequemte sich dann jedoch wieder zu seinem ersten Geständnis, jedoch mit der Einschränkung, daß er vorher keinen Anfall, wohl aber nach der Tat einen gehabt habe.

Von den Ärzten aus Wuhlgarten, die Lipper früher behandelt hatten, lagen folgende Erachten vor:

9. Sept. 1896. Lipper ist auf Grund seines schweren Krampfleidens, welches ihn überdies noch häufig und auf längere Zeit geistig verwirrt werden läßt, als dispositionsunfähig zu erachten.

4. Okt. 1896. Lipper leidet an Hystero-Epilepsie und Schwachsinn und ist somit dauernd untauglich für den Dienst in Armee und Marine.

6. Juli 1897. Lipper leidet seit ca. 1891 an hysterisch-epileptischen Krampfanfällen, die mit schweren Verwirrtheitszuständen verbunden sind und eine bedeutende Schwächung seiner Geisteskräfte bewirkt haben. Dieselbe äußert sich — auch in den anfallsfreien Zeiten — in Gedächtnisschwäche, Schwäche des Urteils und auffallender Reizbarkeit, die schon zu Gewalttätigkeiten geführt hat. Lipper ist infolgedessen blödsinnig im Sinne des Gesetzes und als gemeingefährlich krank anzusehen.

Es war bereits auch das Entmündigungsverfahren gegen Lipper beantragt, jedoch von der Staatsanwaltschaft abgelehnt; daher mußte Lipper auf seinen Wunsch stets entlassen werden. Somit ist es zu erklären, daß er trotz seiner Gemeingefährlichkeit sich in Freiheit befand.

Der Gefängnisarzt gelangte nun zu der Ansicht, daß in dem Leiden des L. eine nicht unwesentliche Besserung oder ein Stillstand eingetreten sei, da seine Anfälle in der letzten Zeit keine häufigen oder heftige gewesen seien. Er gab sein Gutachten dahin ab, daß Lipper

1. zur Zeit der Tat keinen epileptischen Anfall gehabt habe,

2. er somit nicht unter dem unmittelbaren Zwang eines solchen Anfalls gehandelt habe,

3. er zu den geistig entarteten, nicht ganz vollwertigen Menschen gehöre, daß aber bei ihm keine krankhafte

Störung der Geistestätigkeit vorhanden sei, durch welche die freie Willensbestimmung ausgeschlossen sei.

Demgegenüber gelangte der Herr Ober-Sachverständige, der Lipper im Rostocker Gefängnis beobachtete, im Einklang mit den Wuhlgartner Gutachten zu einer anderen Ansicht. Nach seinem Ermessen machten geistige Minderwertigkeit, epileptische Krämpfe und epileptische Degeneration Lipper zu einem dauernd kranken Individuum, das sich zur Zeit der Begehung der Tat in einem Zustand krankhafter Störung der Geistestätigkeit befand, die eine freie Willensbestimmung ausschloß.

Daraufhin wurde das Verfahren gegen L. eingestellt und er als Kranker in die Gehlsheimer Anstalt überführt.

Status bei seiner Aufnahme am 12. Oktober 1904: Mittelgroßer, mittelkräftig gebauter Mann von blassem Aussehen und mittlerem Ernährungszustande. Keine Skelettanomalien, keine Oedeme, keine Drüsen.

Hinter dem rechten Ohre eine ca. 8 cm lange schmale Rinne (Operation bei Mittelohreiterung). Schädel klein, Stirn flach, Kinn schmal. Iriden grau, Zähne gut erhalten. Zunge nicht belegt, keine Bißnarben. Gesichts- und Zungenmuskulatur ohne Störungen. Augenbewegungen rechts ohne Störung, links leichter strabismus converg. Thorax gut gewölbt, Herz und Lungen ohne abnormen Befund. Puls 64 i. d. M. Arterienrohr gut gefüllt. Abdomen o. B., Urin o. B. Pupillen mittelweit, reagieren prompt. Patellarreflex vorhanden, Plantar-, Bauchdecken- und Kremasterreflex deutlich. Sensibilität und Motilität ohne Störungen, kein Rhomberg. Pat. ist über Zeit und Ort gut orientiert. Macht über seinen Lebensgang mit gutem Gedächtnis Angaben. In Apolda 17. Februar 1873 geboren. Strumpfwirker gelernt, viel auf Wanderschaft. 1891 erster Anfall, als er über einen Schuß

erschrak, der nachts im Walde fiel, den er durchwanderte. Will letzten Anfall kurz vor Weihnachten 1903 gehabt haben.

Ich schließe auch hier einen kurzen Auszug aus dem Krankenjournal an.

Okt. 14. Seit gestern bei der Außenarbeit, führt sich gut.

Nov. 4. Führt nach Angaben der Wärter unflätige Redensarten, wenn Frauen vorbeigehn.

Nov. 26. Dauernd ruhig und freundlich.

Jan. 20. Meldet Streik an, weil ihm seine Pfeife abhanden gekommen ist.

Jan. 21. Hat neue Pfeife bekommen, arbeitet daher wieder.

März 10. Versucht Wärter zu verleumden.

März 16. Schlägt Mitpatienten.

März 21. Sehr mürrisch und unzufrieden.

April 7. Wieder friedfertiger.

Mai 11. Arbeitet nicht, da er sich bei der Arbeit geärgert hat.

Juni 2. Ist entwichen.

Pat. wurde dann wieder aufgegriffen, ist jedoch jetzt in anderer Anstalt.

Fall III.

Der in Gülzow geborene 50 Jahre alte Kuhfütterer Fritz Schmidt legte am 11. Oktober 1908 eine schwere Eisenbahnschwelle auf die Schienen der Bahnstrecke Karow-Wismar. Er legte sich sodann in der Nähe des Tatorts auf die Lauer. Das Hindernis wurde jedoch bemerkt, und der Zug hielt. Das Zugpersonal sah Schmidt und stellte ihn zur Rede. Er gab die Tat auch zu und lief dann weg. Zwei Tage später wurde er in Goldberg verhaftet. Im Gefängnis machte er von vornherein den Eindruck eines höchst schwachsinnigen Menschen. Dem untersuchenden Arzte machte Sch. folgende Angaben: Er sei „achter Tarnow" geboren. Seine Eltern seien an Blutspeien gestorben. Er will in Zernin die Schule besucht haben und dort konfirmiert sein. Er sei stets gesund gewesen und habe nie

Krämpfe gehabt. Lernen habe er nie gut können. Soldat ist er nicht gewesen. Ist dann zu Hof gegangen und hat denselben Lohn wie andere Knechte erhalten. Auf Vorbehalt gibt er zu, einmal Schafe ins Wasser gejagt zu haben. Auf seiner letzten Stelle habe er nur Kost und Kleidung, keinen Barlohn bekommen; einen Grund für diese Verschlechterung weiß er nicht anzugeben.

Nach Zeugenaussagen hat Sch. oft tagelang ohne Grund seine Stellungen verlassen; er hat dann, wie er sagt: „Fahrten gemacht!“ Wegen einer solchen Fahrt hat er seinen letzten Dienst verlassen müssen; er soll damals zu einer Frau geäußert haben, er wolle seinem Dienstherrn das Viehhaus anstecken.

Über seine Tat befragt, erklärte er, „aus Fahrten gehandelt zu haben“, warum, wisse er nicht, und es sei ihm jetzt leid. „Ick dot ok nich wedder,“ sagt er, „latens mi rut!“ Die Prüfung der geistigen Fähigkeiten des Sch. sprach ebenfalls für höchsten Schwachsinn. Rechnen und Schreiben hat er wohl nie besonders gekonnt, ebenso lesen.

Jetzt kann er garnicht mehr lesen, schreiben und rechnen nur sehr ungenügend. Auch seine sonstigen Anschauungen sind durchaus schwachsinnig. Infolgedessen kam auch der Sachverständige zu der Ansicht, daß Sch. im höchsten Grade schwachsinnig ist und ihm jegliche Einsicht und Urteilsfähigkeit fehlt. Er ist zwar kein direkter Idiot, muß aber für seine Handlungen unverantwortlich genannt werden. Seine Imbezillität hat einen Grad erreicht, der jetzt als Geisteskrankheit zu bezeichnen ist, und der auch zur Zeit der Tat ebenso gewesen ist. Er erstattete sein Gutachten dahin, daß Sch. sich zur Zeit der Begehung der Tat in einem Zustand geistiger Störung befand, geeignet, die freie Willenstätigkeit auszuschließen, und daß der Schutz des § 51 d. Str. G. Bs. auf Sch. Anwendung findet.

Das Verfahren wurde daraufhin eingestellt und Sch. in die Gehlsheimer Anstalt überführt. Der Status praesens ergab nichts Besonderes, nur fällt an Schmidt der ausgesprochen blöde Gesichtsausdruck und seine typischen Spitzohren auf.

Er machte hier dieselben Angaben wie dem Gefängnisarzte gegenüber. In Bezug auf seine Straftat sagt er nie etwas anderes als: „Wär better west, ick har nich dahn!“ — Hochdeutsch spricht er überhaupt selten. Über seine geistigen Fähigkeiten sprach ich schon vorhin; auch hier ergab die Prüfung nur eine enorme Unwissenheit auf allen Gebieten.

Im übrigen ist er stets freundlich und bereitwillig. Er liegt ruhig im Bett und beschäftigt sich mit nichts. Er fühlt sich sehr wohl dabei und möchte immer hier bleiben; will dann auch gerne anfangen, bei der Arbeit zu helfen.

Kurz zusammengestellt haben wir also unter diesen 3 Tätern:

1. einen von Anfang an geistig nicht ganz normalen Menschen, bei dem sich dann in verhältnismäßig kurzer Zeit Wahnvorstellungen ausbildeten;
2. einen Epileptiker, der geistig minderwertig war;
3. einen völlig Schwachsinnigen.

Bei Fall 1. konnte der geistige Zustand des Täters nur strafmildernd wirken; seine später einsetzende völlige geistige Erkrankung machte ihn natürlich sofort strafvollzugsunfähig.

Bei Fall 2 und 3 trat von Anfang an der Schutz des § 51 des Str. G. Bs. für die Kranken ein.

Naturgemäß werden sie, wie alle geisteskranken Verbrecher, Zeit ihres Lebens durch dauernde Überwachung in einer Irrenanstalt für das öffentliche Leben unschädlich gemacht werden müssen.

Am Schlusse meiner Arbeit ist es mir eine angenehme Pflicht, meinem hochverehrten Lehrer, Herrn Geh. Medizinalrat Professor Dr. Schuchardt, für die liebenswürdige Überlassung des Themas und die freundliche Unterstützung bei Anfertigung der Arbeit meinen aufrichtigsten Dank auszusprechen!

Literatur-Verzeichnis.

Wulffen, Psychologie des Verbrechers.
Sander u. Richter, Geistesstörung und Verbrechen.
Mörchen, Über Dämmerzustände.
Raimann, Die hysterischen Geistesstörungen.
Cramer, Gerichtliche Psychiatrie.
Hoche, Handbuch der gerichtlichen Psychiatrie.
Binswanger u. Siemerling, Lehrbuch der Psychiatrie.
Griesinger u. Lewinstein, Pathologie und Therapie der Geisteskrankheiten.
Ziehen, Psychiatrie.

Lebenslauf.

Ich, Wilhelm Viktor Gustav Otto Hans von Sydow wurde am 2. September 1883 als Sohn des damaligen Hauptmanns und Kompagniechef im Großh. Mecklb. Füsilier-Regt. Nr. 90 Horst von Sydow geboren. Meine Kinderzeit verlebte ich in Rostock; dort besuchte ich auch anfangs das Gymnasium. Später besuchte ich das Realprogymnasium in Pillau, erhielt in Kalau Unterricht durch einen Hauslehrer und wurde dann 3 Jahre im Kgl. Kadettenhause zu Plön erzogen.

Auf dem Realgymnasium in Rostock bestand ich das Abiturienten-Examen und studierte dann in München und Rostock Medizin. Im Sommer 1905 bestand ich in Rostock die ärztliche Vorprüfung; im März-Juni 1908 ebenda das ärztliche Staatsexamen. Dann war ich einen Monat als Medizinalpraktikant an der chirurgischen Klinik in Rostock tätig und jetzt seit 7 Monaten an der Großh. Irrenanstalt Gehlsheim.